

Vereinssatzung



Partenheim, im April 2026

§ 1

(Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Sportgemeinde 1898 Partenheim e.V. und hat seinen Sitz in Partenheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Alzey einzutragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen und seiner verschiedenen Fachverbände.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

(Zweck des Vereins)

Der Zweck ist die Förderung und die Pflege des Turnens und Sportes zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung. Auf gemeinnütziger Grundlage wird sämtlichen Mitgliedern die Ausübung folgender Sportarten ermöglicht:

Turnen, Gymnastik, Leichtathletik, Fußball, Tischtennis, Wandern, Showtanz und sonstige Sportarten die der Leibesertüchtigung dienen und deren Hinzunahme im Laufe der Zeit sich als notwendig erweist.

Weiterhin kümmert sich der Verein um die Erhaltung und Pflege des traditionellen Brauchtums (insbesondere der Fastnacht) durch die Durchführung von mehreren Fastnachtsveranstaltungen.

Der Verein steht politisch, rassistisch und religiös auf neutraler Grundlage. Er dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

(Mitgliedschaft)

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen:
 - a) Aktive, sporttreibende Mitglieder
 - b) Inaktive, fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendliche
 - e) Schüler und Schülerinnen
2. Als stimmberechtigtes Mitglied kann jede männliche und weibliche Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Die Aufnahme von Jugendlichen und Kindern kann nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Sie erwerben die Vollmitgliedschaft erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres, bis dahin gelten Sie als Anwärter ohne Sitz und Stimme.

noch § 6

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Er ist befugt Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen eine solche Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung offen.

§ 7 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod
 - b) den freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) bei Auflösung des Vereins
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
3. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich erfolgen. Er kann außer von einem Ortswechsel nur auf den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu entrichten. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Vorstandes darauf verzichtet werden.

§ 8 (Ausschluss)

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - a) bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages nach Fälligkeit, trotz Mahnung
 - b) bei Vereinsschädigendem Verhalten
 - c) wegen unehrenhaften Betragens und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Für einen Ausschluss müssen mindestens 2/3 des Vorstandes gestimmt haben.
3. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 9 (Pflichten der Mitglieder)

- a. Beachtung der Vereinsatzung und Versammlungsbeschlüsse
- b. Meidung aller den Verein oder Mitgliedern schädigenden Einflüssen
- c. Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge und Abgaben
- d. Hilfsbereitschaft und Unterstützung des Vereins in jeder Beziehung

§ 10 (Rechte der Mitglieder)

- a. Teilnahmeberechtigung an sämtlichen Turn- und Sportübungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
- b. Benutzung aller sportlichen Vereinseinrichtungen
- c. Anspruch auf Vergünstigungen, soweit diese aus irgendeinem Grunde den Vereinsmitgliedern gewährt werden.
- d. Teilnahme an der Sportunfallversicherung.

§ 11 (Geschäftsjahr und Beiträge)

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden ab 1.1.2002 in Euro erhoben.

§ 12 (Vereinsvorstand)

- a. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem 1. SchriftführerIn
 4. dem 2. SchriftführerIn
 5. dem 1. KassiererIn
 6. dem 2. KassiererIn
 7. drei BeisitzerIn

noch § 12

b. die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

(Aufgaben und Geschäftsbereich der Verwaltungsorgane)

Die Hauptversammlung wird in der Regel jedes Jahr bis zum April des folgenden Jahres vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen stattfinden, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe es beantragen oder aber zwingende Verhältnisse eintreten, die die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand angebracht erscheinen lassen.

Die Einladung zu der Hauptversammlung hat mindestens 1 Woche vorher durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt oder durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung hat unter anderem folgende Hauptpunkte zu enthalten:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Kassen- u. Tätigkeitsberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
5. Satzungsänderungen
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zur Beschlussfassung sind die Stimmen der einfachen Mehrheit erforderlich.

Satzungsänderung über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmen-Gleichheit gilt als Ablehnung.

Die Abstimmung kann mündlich erfolgen. Hierüber entscheidet die Versammlung.

noch § 13

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/30 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist eine neue Generalversammlung in einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist einzuberufen. Diese Frist darf 4 Wochen nicht überschreiten. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit dieser Generalversammlung ohne Bedeutung. Doch muss bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer oder dessen mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragten Stellvertreter zu unterschreiben.

Aufgabenbereich des Vorstandes:

1. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Mitwirkung des 1. oder des 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im übrigen hat der 1. und in seinem Verhinderungsfall der

2. Vorsitzende:

- a. die Sitzungen und Veranstaltungen zu leiten
- b. den gesamten Geschäftsbetrieb zu überwachen und einzelne Aufgaben zu übertragen

2. KassiererIn

- a. Führung der Hauptkasse
- b. Überwachung der Nebenkassen
- c. Vereinnahmung der Beiträge, Gebühren, Spenden
- d. Auszahlungen der genehmigten Rechnungen
- e. Mitwirkung bei allen kassentechnischen und wirtschaftlichen Fragen

noch § 13

3. Schriftführer

- a. Führung der Protokolle und Niederschriften in sämtlichen Sitzungen und Veranstaltungen
- b. Mithilfe bei sämtlichen Verwaltungsgeschäften nach Weisung des Vorsitzenden und des Stellvertreters

4. Abteilungsleiter

- a. Überwachung des Sportbetriebes
- b. Mithilfe bei den Verwaltungsgeschäften

5. Kassenprüfer

- a. Die Zahl der Kassenprüfer beträgt drei. Sie werden jeweils in der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- b. Die Kassenprüfer werden nach Weisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters eingesetzt.
- c. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Überprüfung sämtlicher Kassenbücher, Kassenbelege und Kassenbeträge der Haupt- und Nebenkassen. Beanstandungen sind dem Vorsitzenden sofort schriftlich mit- zuteilen.
- d. Im übrigen haben die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung die Entlastung der Kassenwarte und des Vorstandes zu beantragen, falls keinerlei Beanstandungen vorliegen.

§ 14

(Aufgabe der Abteilungsleiter)

Den Abteilungsleitern obliegt die selbständige verwaltungsmäßige und sportliche Führung der Abteilung. Sie und Ihre Mitarbeiter (Abteilungs- vorstand) werden in der Jahreshauptversammlung der Abteilung ge- wählt. Dabei ist die Wahl des Gerätewartes unbedingt erforderlich. Er hat für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehö- renden Geräte und Einrichtungen zu sorgen. Die Wahl erfolgt nach den in dieser Satzung angeführten Bestimmungen.

noch § 14

Bei Bedarf ist eine Geschäftsordnung zur Durchführung des Geschäfts- und des Sportbetriebes in der Abteilung aufzustellen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

§ 15 (Ehrungen)

Eine Ehrung mit der silbernen Ehrennadel erfolgt bei 25jähriger Mitgliedschaft.

Nach 40 jähriger Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel verliehen.

Bei einer Mitgliedschaft von 50 Jahren wird das Mitglied durch Ehrung zum Ehrenmitglied.

Hat ein Mitglied sich besonderer Verdienste für den Verein erworben, so kann der Vorstand über eine vorzeitige Ehrung bzw. Ehrenmitgliedschaft entscheiden.

§ 15a (Todesfall)

Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder erhalten im Todesfall eine Blumen-Trauerschale. Diese wird bei der Beerdigung durch ein Vorstandsmitglied am Grab niedergelegt. Auf Bitten der Angehörigen auf Blumengaben zu verzichten, kann der Trauerkarte eine entsprechender Geldbetrag beigelegt werden. Außerdem geht die Vereinsfahne mit. Bei allen inaktiven

Mitgliedern geht nur die Vereinsfahne im Trauerzug mit. Bei besonderen Fällen kann der Vorstand über eine Trauerschale entscheiden.

§ 16

(Datenschutz im Verein)

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17 (Auflösung des Vereins)

- a. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Partenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (Förderung des Sports) Zwecke zu verwenden hat.
- b. Für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte ist ein besonderer Ausschuss, bestehend aus zwei Abwicklern zu bestellen, die nur zusammen vertretungsberechtigt sind.
- c. Die Ausschussmitglieder haben den Sportbund Rheinhessen und seine Fachverbände von der Auflösung des Vereins Kenntnis zu geben und auch die erforderlichen Anträge beim Registergericht zu stellen.

Sportgemeinde 1898 Partenheim e.V.
Der Vorstand

Die Satzung wurde geändert, bzw. ergänzt und von der Jahreshauptversammlung am 10. April 2026 angenommen.

Partenheim, den 13.4.2026

Aktuelle Besetzung des Vorstandes: (Stand September 2021)

Torsten Repovs	1.Vorsitzender
Ralf Runkel	2.Vorsitzender
Vanessa Held	1.Schriftführer
Olaf Repovs	2.Schriftführer
Nicole Steinführer	1.Kassiererin
Frank Appenheimer	2.Kassierer
Jörg Hofmann	Beisitzer
Klaus Gehret	Beisitzer
Michael Brühan	Beisitzer